

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Verbindlichkeit

Für den Geschäftverkehr zwischen DYNEOS AG und dem Besteller gelten ausschliesslich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anders lautende Geschäftsbedingungen, insbesondere die des Kunden, sowie Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur verbindlich, sowie sie von DYNEOS AG ausdrücklich schriftlich oder elektronisch angenommen worden sind.

2 Offerte

Unsere Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen DYNEOS AG und dem Kunden wird mit unserer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung abgeschlossen.

4. Änderungen

Vertragsänderungen werden erst verbindlich, nachdem sie von uns schriftlich oder elektronisch bestätigt worden sind.

Wir sind berechtigt, Änderungen konstruktiver Art ohne Benachrichtigung des Kunden vorzunehmen, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann, sofern die vertragsgemässe Eignung und ausdrückliche Vertragsspezifikationen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich frei Haus an eine Schweizer oder Fürstentum Liechtenstein Lieferadresse geliefert, ohne Mehrwertsteuer und ohne irgendwelche Abzüge. DYNEOS AG ist berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Offertabgabe und der Auftragsbestätigung Kostenfaktoren wesentlich geändert haben.

6. Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind als Nettopreise kalkuliert. Unsere Rechnungen sind deshalb spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist DYNEOS AG ohne vorhergehende Mahnung berechtigt, einen Verzugszins in handelsüblicher Höhe, mindestens aber von 5% p.a. zu verlangen. Mängelrügen berechtigen nicht dazu, Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen.

7. Versand

Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt gemäss Incoterms frei Haus an eine Lieferadresse in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als erbracht, wenn die Ware durch Spediteur, Frachtführer, Bahn oder Post unbeanstandet übernommen worden ist.

Sind beim Empfang einer Sendung Beschädigungen sichtbar oder zeigen sich nach dem Auspacken Transportschäden an der Ware, so hat der Kunde den Frachtführer unverzüglich zu benachrichtigen und die Aufnahme eines Schadenprotokolls zu veranlassen. Das Fehlen eines offiziellen Schadenprotokolls entbindet DYNEOS AG von jeder Ersatzpflicht.

8. Lieferfristen / Verzögerungen

Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle für dessen Ausführung notwendigen Angaben bei DYNEOS AG vorliegen und sofern bis dann vereinbarte Zahlungen geleistet sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller per Fax oder elektronisch abgeschickt wurde.

Im Falle von höherer Gewalt, Streiks, Unfällen, erheblichen Betriebsstörungen oder behördlichen Massnahmen bei DYNEOS AG oder ihren Lieferanten bzw. Beauftragten, die eine fristgerechte Lieferung verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten oder Obliegenheiten im Rückstand ist, insbesondere wenn er notwendige Unterlagen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

Eine Lieferverspätung berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelche Schäden geltend zu machen.



9. Prüfung und Annahme

Der Kunde hat die Ware möglichst rasch nach Eingang, längstens aber innert 14 Tagen nach Wareneingang zu prüfen und DYNEOS AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

An DYNEOS AG retourniertes Material muss in neuwertigem Zustand und in einwandfreier Originalverpackung zurückgeschickt werden. Es muss alles vollständig und funktionsfähig sein. Für jede Retourlieferung muss vorgängig von DYNEOS AG eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden. DYNEOS AG behält sich das Recht vor, auf retourniertes Material eine Re-Stocking Gebühr zu erheben.

10. Gewährleistung

Wir bieten Gewähr, dass unsere Lieferungen und Leistungen keine Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler aufweisen.

Für die Genauigkeitsgewährleistung sind die von uns angegebenen technischen Daten massgebend. Für Fremdfabrikate, die einen wesentlichen Teil unserer Lieferung ausmachen, gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte den Liefergegenstand verändern, unsachgemäss einsetzen oder reparieren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate vom Tage der Lieferung an gerechnet.

DYNEOS AG verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich fehlerhafte Ware nach ihrer Wahl zu ersetzen oder nachzubessern oder den Preis im Umfang des Minderwerts zu reduzieren. Jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere haftet DYNEOS AG nicht für irgendwelche direkte oder indirekte Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder dem Einbau des Liefergegenstandes ergeben, noch haftet DYNEOS AG für entgangenen Gewinn.

11. Ausschluss der Haftung für Beratung, Ausschlussvorschriften

Soweit wir den Kunden anwendungstechnisch beraten, geschieht dies ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig unter Ausschluss jeglicher Haftung. Insbesondere befreit unsere Beratung den Kunden nicht von seiner Verantwortung, unsere Produkte auf ihre Eignung für beabsichtigte Verfahren und Zwecke hin zu überprüfen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass beim Einsatz unserer Produkte die von uns mitgeteilten und die im betreffenden Land geltenden Schutzvorschriften strikte beachtet werden.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren sind bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen einschliesslich Nebenforderungen Eigentum der DYNEOS AG. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der DYNEOS AG erforderlich sind, insbesondere bei der Eintragung in ein Eigentumsvorbehaltsregister, auf erste Aufforderung mitzuwirken.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Kunden und für DYNEOS ist Effretikon/Schweiz. DYNEOS AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Das Vertragsverhältnis zwischen DYNEOS AG und dem Kunden untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.